S 19 KR 1084/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 19 KR 1084/02
Datum	11.03.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 88/03
Datum	19.02.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 11. MÃ¤rz 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob die Beklagte verpflichtet ist, Kosten fÃ¼r GanzkÃ¶rpermassagen mit sexueller Komponente zu Ã¼bernehmen.

Der 1954 geborene KlÃ¤ger ist freiwilliges Mitglied der Beklagten. Er ist SozialhilfeempfÃ¤nger.

Nachdem ihm mit Widerspruchsbescheid vom 20.08.1996 der Antrag auf Ã□bernahme von Kosten fÃ¼r GanzkÃ¶rpermassage mit sexueller Komponente abgelehnt worden war, legte der KlÃ¤ger am 26.08.2002 eine nervenÃ¤rztliche Bescheinung des Arztes fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie, Psychoanalyse Dr.K. vom 16.08.2002 vor, worin ausgefÃ¼hrt wird, er leide an einer spastischen ZerebrallÃ¤hmung bei Zustand nach Suizidversuch und depressiver Reaktion. Auf

Grund seiner Behinderung sei er nicht in der Lage, sein sexuelles BedÃ¼rfnis aus eigener Kraft bzw. manuell zu befriedigen. Bei der stationÃ¤ren Behandlung im MÃ¤rz 2000 sei im Bezirkskrankenhaus H. ein gesteigertes sexuelles Verlangen diagnostiziert worden. Der KlÃ¤ger sei nach wie vor suizidgefÃ¤hrdet und leide psychisch schwer unter seiner HypersexualitÃ¤t. Er sei als SozialhilfeempfÃ¤nger nicht in der Lage, Hostessen selbst zu finanzieren und die damit verknÃ¼pften Massagen mit sexueller Komponente zu bezahlen. Die Krankenkasse werde um KostenÃ¼bernahme gebeten.

Nach AnhÃ¶rung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Bayern (MDK) lehnte die Beklagte den Antrag mit Bescheid vom 20.09.2002 ab. Bei der Befriedigung der SexualitÃ¤t handele es sich um ein BedÃ¼rfnis des tÃ¤glichen Lebens. Die Befriedigung entspreche nicht einer Heilmittelbehandlung.

Der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 22.11.2002 zurÃ¼ckgewiesen.

Die hiergegen zum Sozialgericht MÃ¼nchen erhobene Klage hat das Sozialgericht mit Gerichtsbescheid vom 11.03.2003 abgewiesen. Eine Leistungspflicht der Beklagten scheitere schon daran, dass es sich bei GanzkÃ¶rpermassage mit sexueller Komponente nicht um eine Krankenbehandlung im Sinne von Â§ 27 Abs.1 SGB V handele. Sexuelles Verlangen als solches, auch wenn es, wie beim KlÃ¤ger, in gesteigerter Form vorliege, stelle keinen regelwidrigen KÃ¶rper- oder Geisteszustand dar, der die Notwendigkeit Ã¤rztlicher Heilbehandlung erfordere. Die vom KlÃ¤ger begehrten Massagen mit sexueller Komponente dienten primÃ¤r der Befriedigung eines allgemeinen GrundbedÃ¼rfnisses. Die Leistungspflicht scheitere auch daran, dass es sich bei den begehrten Massagen weder um eine Ã¤rztliche Behandlung einschlieÃlich Hilfeleistungen anderer Personen im Sinne von Â§ 15 SGB V noch um eine sonstige Leistung eines zugelassenen Leistungserbringers gemÃ¤Ã Â§Â§ 27, 69 f. SGB V handele. Sachleistungen der Krankenbehandlung im Rahmen des SGB V wÃ¼rden entweder als Ã¤rztliche Leistungen durch zugelassene KassenÃ¤rzte einschlieÃlich ihre Hilfspersonen oder durch selbststÃ¤ndig zugelassene sonstige Leistungserbringer gemÃ¤Ã Â§ 69 f. SGB V erbracht. Bei den "Hostessen", deren Behandlung der KlÃ¤ger wÃ¼nscht, handele es sich offensichtlich nicht um Ãrzte, Ã¤rztliche Hilfspersonen oder sonst nach dem SGB V zugelassene oder zulassungsfÃ¤hige Leistungserbringer.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die am 04.04.2003 beim Landessozialgericht eingegangene Berufung, zu deren BegrÃ¼ndung der KlÃ¤ger vortrÃ¤gt, er sei aus gesundheitlichen GrÃ¼nden auf die Massagen angewiesen. Das Attest des Dr.K. vom 16.08.2002 wird erneut vorgelegt.

Die vorliegenden gesundheitlichen GrÃ¼nde sollten durch ein Gutachten nachgewiesen werden.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 11.03. 2003 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 20.09.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom

22.11.2002 zu verurteilen, ihm GanzkÃ¶rpermassagen mit sexueller Komponente zur VerfÃ¼gung zu stellen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der bei- gezogenen Akte der Beklagten sowie der Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen. Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die gemÃ¤Ã Â§ 151 SGG form- und fristgerecht eingelegte Berufung, die nicht der Zulassung gemÃ¤Ã Â§ 144 SGG bedarf, ist zulÃ¤ssig, sie erweist sich aber als unbegrÃ¼ndet.

Das Sozialgericht hat im angefochtenen Gerichtsbescheid zutreffend ausgefÃ¼hrt, dass die vom KlÃ¤ger beantragte Leistung nicht zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung gehÃ¶rt und die gewÃ¼nschten Leistungserbringerinnen nicht zum Personenkreis derer gehÃ¶ren, die zu Leistungen zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung berechtigt sind. Der Senat folgt diesen AusfÃ¼hrungen und weist die Berufung aus den selben GrÃ¼nden zurÃ¼ck. Auf ein weiteres Darstellen der EntscheidungsgrÃ¼nde wird gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs.2 SGG verzichtet.

Die Kostenfolge ergibt sich aus Â§ 193 SGG und entspricht dem Unterliegen des KlÃ¤gers.

GrÃ¼nde, die Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 SGG zuzulassen, sind nicht gegeben.

Erstellt am: 29.04.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024